

Der Betreuer hat in seiner erzieherischen und anleitenden Tätigkeit darüber hinaus stets davon auszugehen, daß zwischen seiner Autorität und der Vorbildwirkung ein enges Wechselverhältnis besteht. Er vermeidet daher unter anderem die einseitige Hervorhebung seiner dienstlichen Befugnisse und unnötige Reglementierungen.

(5) Der Betreuer braucht zur Bewältigung seiner Aufgabe fundierte politisch-operative und juristische Kenntnisse sowie langjährige Erfahrungen in der Untersuchungsarbeit.

Bei der Auswahl und dem Einsatz von Betreuern ist es ein wesentliches Erfordernis, daß die betreffenden Angehörigen über umfangreiche, fundierte und anwendungsbereite Kenntnisse auf gesellschafts- und rechtswissenschaftlichem Gebiet, in der politisch-operativen Arbeit sowie speziell auf dem Gebiet der Untersuchungstätigkeit verfügen müssen. Langjährige Erfahrungen, insbesondere im Untersuchungsmethodischen Bereich, ergänzen diese Wissensinhalte des Betreuers. Auf dieser Grundlage ist er insbesondere in der Lage zu demonstrieren, daß jeder Untersuchungsführer zur erfolgreichen Bewältigung seiner Aufgaben über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse sowie umfangreiche Arbeitserfahrungen verfügen muß.

Der Betreuer hat darüber hinaus fähig und bereit zu sein, ständig neues Wissen zu erwerben bzw. das vorhandene zu ergänzen und zu erweitern. Er muß bestrebt sein, seinen Drang nach Wissen auch auf den Einzuarbeitenden zu übertragen. Der Betreuer soll sich jedoch davor hüten, gegenüber dem Einzuarbeitenden den Eindruck eines "Alleskönners" zu erwecken. An anderer Stelle wurde bereits zum Ausdruck gebracht, daß er es verstehen muß, vorhandenes Wissen und bestimmte Erfahrungen des Einzuarbeitenden in diesen Prozeß sinnvoll einzuordnen.

Bei der Bewertung der vorgenannten Anforderungen an den Betreuer der Linie IX ist grundsätzlich davon auszugehen, daß sie in erster Linie eine Maßstabfunktion für die zielgerichtete Auswahl und den Einsatz geeigneter Angehöriger besitzen. Sie sind jedoch zugleich auch Maßstab für die Erziehung und Befähigung von Betreuern bzw. von solchen